Benutzungs- und Gebührensatzung für den Wohnmobilstellplatz "Im Brühl", Aarbergen-Michelbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen am 26.01.2023 die folgende Satzung beschlossen

§ 1 Betreiber

Betreiber ist die Gemeindeverwaltung Aarbergen, Scheidertalstraße 1, 65326 Aarbergen, Tel. 06120/27-0. Die Betreuung des Platzes ist Mitarbeitern der Gemeinde Aarbergen übertragen. Den Anweisungen dieser sowie sonstigen berechtigten Personen ist Folge zu leisten.

§ 2 Geltungsbereich

Der Stellplatz wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Die Benutzungsordnung ist für alle Wohnmobiltouristen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten.

§ 3 Nutzungskreis

- (1) Der Stellplatz darf ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden.
- (2) Der Stellplatz ist nur für Wohnmobile freigegeben, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind.
- (3) Nicht erlaubt sind Wohnmobile ohne eingebaute Wasserversorgung und Toilettenanlage oder ohne dauerhafte verkehrsrechtliche Zulassung.

§ 4 Nutzung des Stellplatzes

- (1) Das Parken auf den Wohnmobilstellplatz ist für max. 10 Wohnmobile gestattet.
- (2) Die zulässige Aufenthaltsdauer beträgt max. 5 Nächte. Verlängerungen erfolgen auf Anfrage.
- (3) Die Stromentnahme erfolgt über die aufgestellte Energiesäule (insgesamt 8 CEE-Anschlüsse).
- (4) Die Ver- und Entsorgung erfolgt ausschließlich über die Ver- und Entsorgungsanlagen.
- (5) Nicht erlaubt ist
 - -das Grillen mit Holzkohle
 - (Kochen und Grillen ist nur mit zugelassenem Elektro- oder Gasgrill erlaubt)
 - -das Abstellen von Wohnmobilen für gewerbliche Zwecke
 - -das Absetzen und Stehenlassen von Wohnkabinen
 - -das Verunreinigen des Platzes sowie seiner Umgebung
 - -das Abbrennen von Lagerfeuern
 - -das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen
 - -das Veranstalten von privaten Feiern

- (6) Auf die Anwohner sowie die anderen Gäste des Stellplatzes ist Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle lärmverursachenden Aktivitäten untersagt.
- (7) Auf allen Stellplätzen besteht Feuerlöscher-Pflicht.
- (8) Das Mitbringen von Hunden ist grundsätzlich erlaubt. Die Tiere sind stets an der Leine zu halten. Tierkot ist direkt zu entfernen.

§ 5 Andere Nutzung

Die Gemeindeverwaltung Aarbergen behält sich vor, den Wohnmobilstellplatz oder Teilflächen hiervon kurzfristig anderweitig zu nutzen oder vorübergehend zu sperren (Nutzung durch Veranstaltungen).

§ 6 Gebühr

Die Gebühr beträgt pro Stellplatz 10,00 € brutto (9,35 € netto zzgl. Umsatzsteuer) pro Nacht. Die Gebühr (inkl. Wasser und Strom) kann überwiesen oder direkt bei der Gemeindeverwaltung Aarbergen während der Öffnungszeiten eingezahlt werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Aarbergen haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.
- (2) Die Nutzer haften für sämtliche schuldhafte, d.h. vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung verursacht werden.

§ 8 Zuwiderhandlung

- (1) Bei Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsordnung sind Vertreter der Gemeindeverwaltung Aarbergen berechtigt, das Hausrecht auszuüben und mündliche Anweisungen zu verfügen. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten. Unabhängig davon ist mit einem Platzverweis zu rechnen.
- (2) Satzungs- sowie verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten und Gefahr des Nutzers abgeschleppt.
- (3) Es können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Aarbergen für den Wohnmobilstellplatz "Im Brühl", Aarbergen-Michelbach, tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.01.2023 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

65326 Aarbergen, 27.01.2023, (Rudolf), Bürgermeister